

Stadt Blankenhain



**Verwaltungskostensatzung
der Stadt Blankenhain**

vom 03.12.2003

Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1 Gültigkeit

Die Stadt Blankenhain erklärt das Thüringer Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung als Satzung der Stadt Blankenhain im eigenen Wirkungskreis für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung vom 3. Juli 2000 sowie die Artikelsatzung (nichtgenehmigungspflichtige Satzung) - Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) in der Stadt Blankenhain - Artikel 6 - Änderung der Satzung Verwaltungskosten der Stadt Blankenhain mit Gebührenverzeichnis vom 29. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 3. Dezember 2003
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 480-11/2003 vom 13. November 2003 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2003, Az: I/2/02-092.01-10b.008.001.03 den Eingang der Verwaltungskostensatzung der Stadt Blankenhain bestätigt.

Blankenhain, 3. Dezember 2003
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain